

Verkündet
lt. Protokoll
am 19. Dezember 1957
Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2382 040

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Regierungsrats Dr. Hermann H. [REDACTED] in B. [REDACTED]
St. [REDACTED], T. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n, vertre-
ten durch den Innenminister, dieser vertreten durch den
Regierungspräsidenten in Detmold.

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Arndt
und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm (Westf.) vom 4. Juni 1956 wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Beamter auf Lebenszeit in der Preussischen Allgemeinen Verwaltung und beim Zusammenbruch 1945 Regierungsrat bei dem Regierungspräsidenten in Minden. Im Juni 1945 beauftragte ihn die Militärregierung mit der vorläufigen Verwaltung des Landratsamtes Minden, doch enthub ihn der britische Kommandant bereits am 14. September 1945 wieder von dieser Tätigkeit. Am 26. Oktober 1945 beantragte der damals 50jährige Kläger, ihn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen. Der Amtsarzt Dr. B. stellte am 27. Oktober 1945 eine derzeitige Dienstunfähigkeit auf Grund eines allgemeinen körperlichen und nervösen Erschöpfungszustandes fest. Der Oberpräsident in Münster versetzte daraufhin den Kläger zum 1. April 1946 in den Ruhestand.

Im Dezember 1946 stellte der Regierungspräsident Dr. Z. den Kläger unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf erneut ein. Dr. B. bestätigte nach erneuter Untersuchung am 3. Februar 1947 die uneingeschränkte Dienstfähigkeit. Außerdem beantragte Dr. Z., den Kläger wieder als Lebenszeitbeamten einzustellen. Bevor diesem Antrag entsprochen wurde, trat Dr. Z. in den Ruhestand. Sein Nachfolger, Regierungspräsident D., nahm alsbald Anlaß zu Beanstandungen gegenüber dem Kläger. Darüber berichtete er dem Innenminister unter Beifügung der Personalakten in einem als vertraulich und persönlich bezeichneten Schreiben vom 23. August 1947. In diesem Bericht, von dem in den Personalakten bei der Regierung keine Abschrift zurückblieb, heißt es u.a.:

Er, der Regierungspräsident, habe dem Kläger die Polizeigeschäfte abgenommen, weil dieser seinem früheren Vorgesetzten, dem damals internierten Regierungspräsidenten Freiherrn v. O. ohne Genehmigung Auskünfte aus Dienstakten vermittelt habe. Den etwas eigentümlichen

- 3 -

Eindruck, den der Kläger auf ihn, den Regierungspräsidenten, gemacht habe, erklärten vielleicht gewisse Auszüge aus den Personalakten: Infolge einer spinalen Kinderlähmung während der Kindheit sei die linke Hand des Klägers gelähmt; der Kläger habe in der Jugend epileptiforme Anfälle gehabt, von seinen Vorfahren hätten zwei an Hirntumoren gelitten, und nach dem Gutachten vom Oktober 1945 habe eine vollkommene nervöse Erschöpfung bestanden. Der Kläger habe eine Reihe von guten Eigenschaften, die ihn zu guten Dienstleistungen befähigten. Er scheine politisch weit rechts zu stehen; er, der Regierungspräsident, glaube nicht, daß der Kläger der demokratischen Regierungsform irgendwelche Neigungen entgegenbringe. Soweit seine mangelhaften gesundheitlichen Verhältnisse ihm das gestatteten, würde der Kläger als Beamter korrekt verfahren, in kritischen Zeiten würde er jedoch versagen.

Der Innenminister erklärte daraufhin mit Erlaß vom 5. September 1947, daß er nicht beabsichtige, die Wiederernennung des Klägers dem Kabinett vorzuschlagen, und daß er es auf Grund der gesundheitlichen Verhältnisse des Klägers und der in seiner dienstlichen Tätigkeit in letzter Zeit gemachten Erfahrungen für erforderlich halte, daß der Kläger beschleunigt wieder ausscheide. Dieser Erlaß wurde jedoch im Einvernehmen mit dem Ministerium zunächst nicht durchgeführt, auch dem Kläger nicht eröffnet, weil sich der Polizeiausschuß für den Kläger verwandte, der dort als Geschäftsführer tätig war.

Am 24. Mai 1948 kam es in einer Sitzung dieses Polizeiausschusses zu einem Zusammenstoß zwischen dem Kläger und einem zum Ausschuß gehörigen Landrat. Regierungspräsident D., der Zeuge dieses Vorganges war, berichtete auch darüber. Der Kläger bat unter Vorlage eines ärztlichen Attestes um Urlaub. Auf Vorschlag des Regierungspräsidenten, der den Kläger nicht mehr für dienstfähig hielt, widerrief nunmehr der Innenminister zum 1. Juli 1948 das bestehende



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Beamtenverhältnis. Der Kläger trat damit in den Ruhestand zurück. Vom 1. Februar 1951 bis zum 31. Januar 1954 war er vorübergehend als Verwaltungsrichter tätig.

Im Juni 1953 erhob der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Klage auf Feststellung, daß er noch planmäßiger Beamter auf Lebenszeit des beklagten Landes und das Land verpflichtet sei, ihm eine entsprechende Planstelle zu übertragen, hilfsweise festzustellen, daß er Regierungsrat zur Wiederverwendung sei. Zur Begründung trug er vor, die Pensionierung von 1945 sei als Scheingeschäft nichtig, mindestens sei er aus nichtbeamtenrechtlichen Gründen in den Ruhestand getreten. Nach Beweisaufnahme schlossen die Parteien am 25. Februar 1954 folgenden Vergleich: Das Land anerkannte, daß der Kläger Regierungsrat zur Wiederverwendung in seinem Dienstbereich mit entsprechender Anwartschaft nach dem Bundesregelungsgesetz zu Artikel 131 GG sei. Das Land verzichtete auf Rückforderung etwa überzahlter Versorgungsbezüge; der Kläger nahm die Klage zurück und übernahm die gesamten Kosten. Die Verfolgung eines weiter anhängigen verwaltungsgerichtlichen Prozesses über die Frage, ob der Kläger als Verwaltungsrichter in einem Amtsverhältnis auf Zeit oder Widerruf gestanden hatte, blieb ausdrücklich unberührt; diesen Prozeß erklärte der Kläger demnächst für erledigt.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger im Wege des Schadensersatzes das volle Gehalt eines aktiven Beamten bis zur Erreichung der Altersgrenze. Er hat dazu folgendes vorgetragen: Seine Pensionierung im Jahre 1945 sei als Scheinmaßnahme nichtig. Sie sei nur erfolgt, um ihm das Ruhegehalt zu sichern. Er habe den Antrag auf das Drängen seines Präsidenten Dr. Z. gestellt, um einer drohenden Entlassung durch die Besatzungsmacht und dem damit verbundenen Verlust der Bezüge zu entgehen. Er sei damit also aus nichtbeamtenrechtlichen Gründen ausgeschieden und habe einen Anspruch auf Wiedereinstellung gehabt.

Die Mißachtung dieses Anspruches enthalte eine Verletzung der Fürsorgepflicht. Eine weitere Pflichtverletzung liege in dem Bericht des Regierungspräsidenten D. vom 23. August 1947, von dem er erstmals im März 1952 Kenntnis erlangt habe. Dieser Brief enthalte eine einseitige und unwahre Darstellung, zu der er nicht gehört worden sei. Ohne diesen Brief würde er ab 1. April 1949 wieder die Bezüge eines aktiven Beamten erhalten haben. Der Vergleich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren berühre den Schadensersatzanspruch nicht.

Der Kläger hat zuletzt die Feststellung beantragt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm - unter Ausschluß der Zeit, während der er als Verwaltungsrichter beschäftigt war - vom 1. April 1949 bis zum 30. September 1960 (Erreichung der Altersgrenze) die vollen Bezüge eines aktiven Beamten nach der Besoldungsgruppe A 2 c 2 bzw. A 14 zu gewähren; hilfsweise: das Land zur Zahlung von 5 000 DM zu verurteilen.

Das Land hat Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt: Der Vergleich vom Februar 1954 habe auch diese Ansprüche erledigt. Der Kläger sei 1945 aus beamtenrechtlichen Gründen ausgeschieden. Der Bericht vom 23. August 1947 enthalte weder falsche Tatsachen noch sonst eine Amtspflichtverletzung.

Der Kläger ist in beiden Rechtszügen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er seinen Klagantrag weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht meint, die Schadensersatzansprüche seien durch den Vergleich vom 25. Februar 1954 erloschen. Auch wenn man in dem Vergleich einen derartigen Verzicht des

17
Klägers nicht erblicke, sei die Klage unbegründet, weil keine schuldhaftes Amtspflichtverletzung dargetan sei. Der Bericht des Regierungspräsidenten D. enthalte keine unwahren Angaben und lasse insgesamt eine feindselige oder willkürliche Haltung und ^{eine} Pflichtwidrigkeit nicht erkennen; auch der Minister habe den Bericht zur Unterlage weiterer Maßnahmen nehmen dürfen.

II.

1.) Die Revision rügt zunächst, das Berufungsgericht habe das Vorbringen des Klägers nicht gewürdigt, daß seine Zurruhesetzung im Jahre 1945 aus nichtbeamtenrechtlichen Gründen erfolgt sei und er deshalb einen Anspruch auf Wiedereinstellung gehabt habe, den das Land pflichtwidrig nicht erfüllt habe.

Das Berufungsgericht hat diesen Gesichtspunkt nicht erörtert; doch ergibt sich daraus kein Schadensersatzanspruch für den Kläger: Nach dem Vortrag des Klägers und dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Verwaltungsgericht hatte der Kläger den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nur auf nachhaltiges Verlangen und Drängen seines Vorgesetzten gestellt, um einer Entlassung ohne Versorgung durch die Besatzungsmacht zuvorzukommen. Nach der Rechtsprechung des Senats kann eine Pensionierung trotz Einhaltung der beamtenrechtlichen Formen ein Ausscheiden aus dem Amt aus nicht-beamtenrechtlichen Gründen darstellen, weil dafür nicht die äußere Form, sondern die zugrundeliegenden wahren Beweggründe maßgebend sind (BGHZ 6, 348; 18, 373/376; III ZR 48/54 vom 13. Oktober 1955; III ZR 45/55 vom 12. Juli 1956; vgl. auch BVerwG NJW 1956, 74). Es mag hier unterstellt werden, daß sich der Kläger zu Recht darauf beruft, daß er aus einem nichtbeamtenrechtlichen Grund aus seinem Amt ausschied. Er, der sein Entlastungs-Zeugnis am 31. Juli 1947 erhalten hatte, hätte dann einen Anspruch auf Wiedereinstellung nach § 3 der Ersten Sparverordnung für Nordrhein-

Westfalen vom 19. März 1949 (GVBl 25) gehabt, wenn er innerhalb der bis 30. September 1949 laufenden Ausschlussfrist einen Antrag auf Wiedereinstellung gestellt hatte. Es ist zweifelhaft, ob ein solcher Antrag in seiner Eingabe vom 6. März 1949 liegt. Auch das bedarf aber keiner Entscheidung; denn dieser Anspruch bestand nur bis zum 1. April 1951; weil sich von diesem Zeitpunkt an nach dem Beamtenänderungs- und anpassungsgesetz vom 15. Dezember 1952 (GVBl 423) die Ansprüche des Klägers lediglich nach dem Bundesregelungsgesetz zu Art.131 GG richteten, das den Beamten einen Anspruch auf Wiedereinstellung nicht gewährt. Bis zum Erlass dieses Landesgesetzes kann aber den Beamten des Beklagten kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie diesen Wiedereinstellungsanspruch des Klägers nicht beachtet haben; denn er war für sie nicht erkennbar. Der Kläger selbst hat am 6. März 1949 nur eine "Wiedergutmachung" erbeten, weil er vor 1945 auf Beförderung verzichtet habe, um nicht in die Partei eintreten zu müssen. Er hatte also selbst nicht erkannt, daß er nach der Sparverordnung einen Wiedereinstellungsanspruch hatte. Der im Jahre 1945 tätig gewesene Regierungspräsident war inzwischen ausgeschieden und aus den Akten ergab sich nur, daß der Kläger auf eigenen Antrag wegen einer ärztlich bestätigten Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden war. Der Kläger hatte weitere Einzelheiten zunächst nicht vorgetragen, sondern erst seit Frühjahr 1953 auf einen derartigen Anspruch unter Bezugnahme auf die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hingewiesen. Gewißheit hatte das Land insoweit erst durch die Beweisaufnahme vor dem Verwaltungsgericht erlangt, dann allerdings dem Kläger die Rechte aus dem Regelungsgesetz zu Art.131 GG zuerkannt. Danach kann es den Beamten des Beklagten nicht als Verschulden angerechnet werden, daß sie den etwa bestehenden Wiedereinstellungsanspruch des Klägers, falls sie ihn überhaupt hätten erfüllen können, vor 1952 nicht beachtet haben.

Im übrigen kann dem Kläger dadurch kein Schaden entstanden sein. Denn wenn er einen Anspruch auf Wiedereinstellung nach § 3 Abs.1 der Ersten Sperrverordnung hatte, stand ihm unabhängig von der Wiedereinstellung nach den Durchführungsbestimmungen zu § 3 Abs.1 ein Anspruch auf Zahlung der vollen Bezüge zu. Dieser Anspruch wäre - vorbehaltlich einer möglichen Einwirkung des Vergleichs vom 25. Februar 1954 - bestehen geblieben, auch wenn die Parteien ihn nicht alsbald erkannt hatten. Daneben ist mangels eines Schadens für einen hier allein geltend gemachten Schadensersatzanspruch wegen unterbliebener Zahlung kein Raum (vgl. BGHZ 11, 212).

2.) Das Berufungsgericht hat den Vortrag des Klägers nicht erörtert, die Zurruhesetzung im Jahre 1945 sei zum Schein erfolgt und daher nichtig. Auch mit diesem Gedanken läßt sich der geltend gemachte Anspruch nicht rechtfertigen: denn wenn jene Verfügung nichtig war, dann war der Kläger bis zum Abschluß des Vergleichs aktiver Beamter gewesen und hatte Anspruch auf das volle Gehalt. Er hätte dann schon deshalb keine Schadensersatzansprüche, weil ihm ein Schaden nicht entstanden war.

3.) Die Frage, ob der auf den Bericht vom 23. August 1947 gestützte Schadensersatzanspruch des Klägers durch den Vergleich vom 25. Februar 1954 erfaßt ist, bedarf keiner Entscheidung. Denn jedenfalls ist der Hilfsbegründung des Berufungsgerichts zuzustimmen, daß mangels Verschuldens kein Schadensersatzanspruch besteht.

Das Berufungsgericht hat im einzelnen dargelegt, daß der Bericht des Regierungspräsidenten D. weder falsche Tatsachen enthalte noch im ganzen betrachtet eine feindselige oder willkürliche Einstellung erkennen lasse, sondern eine im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens liegende Beurteilung durch einen Dienstvorgesetzten darstelle. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Würdigung zuzustimmen ist;

denn nachdem das Berufungsgericht damit das Verhalten des Regierungspräsidenten als objektiv rechtmäßig gebilligt hat, entfällt auf jeden Fall ein Schuldvorwurf. Nach ständiger Rechtsprechung kann grundsätzlich das Vorgehen eines Beamten ihm jedenfalls nicht mehr als Verschulden zugerechnet werden, wenn ein Kollegialgericht nach mündlicher Verhandlung sein Verhalten als rechtmäßig erklärt hat (BGHZ 17, 153/158).

Das sonstige Verhalten des Regierungspräsidenten enthält ebenfalls keine Pflichtverletzung. Insbesondere hatte er den Kläger zu den im Bericht enthaltenen neuen Tatsachen, soweit er diese ungünstig bewertete, unstreitig angehört; das gilt sowohl für das Verhalten des Klägers gegenüber dem Regierungspräsidenten v. O., als auch für den Vorfall in der Polizeiausschußsitzung vom 24. Mai 1948.

Endlich ist das Vorgehen des Ministeriums nicht zu beanstanden, wie das Berufungsgericht - von der Revision unbeanstandet - ausgeführt hat. Das Ministerium brauchte den Kläger nicht nochmals persönlich anzuhören, nachdem der Regierungspräsident die Angelegenheit mündlich mit dem Kläger erörtert hatte. Es durfte auf Grund dieses Berichtes entscheiden. Im übrigen hat das Ministerium eine dem Kläger ungünstige Entscheidung erst durchgeführt, nachdem er von dem weiteren Zwischenfall am 24. Mai 1948 Kenntnis erlangt hatte. Dieser Vorfall bestätigte die ungünstige Beurteilung durch den Regierungspräsidenten und konnte für sich allein das Ministerium veranlassen, von seinem

Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, da es den Kläger damals ohne Verschulden als Widerrufsbeamten ansehen durfte.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany